Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	41.383.405 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	43.623.970 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	- 2.240.565 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 2.240.565 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.278.305 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	39.451.960 €
2.3 Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von	- 173.655 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.615.500 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.428.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	- 11.813.000 €
aus Investitionstätigkeit von	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 11.986.655 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.382.184 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 972.610 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	
aus Finanzierungstätigkeit von	2.409.574 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	- 9.577.081€
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.767.184 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 5.510.240 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 29.01.2015, festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag auf	360 v. H.

Eberbach, den 16.12.2021

der Steuermessbeträge

Peter Reichert Bürgermeister